

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1984

Geschäftszahl

82/06/0181

Rechtssatz

Es ist Sache der ermittelnden Behörde und nicht der zu Beweis Zwecken herangezogenen Amtssachverständigen, die erforderlichen Feststellungen zu treffen; die Sachverhaltsfeststellungen, die in einem Bescheid zu treffen sind, können daher nicht durch die bloße Wiedergabe zweier, noch dazu infolge weitgehenden Fehlens eines Befundes mangelhafter, "Stellungnahmen" ersetzt werden.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

82/06/0187 E 26. Jänner 1984